

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung (LKrO) für Baden-Württemberg und § 18 Abs. 2 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (FAG) hat der Kreistag am 18.12.2025 folgende

Satzung

zur Änderung der Satzung des Landkreises Schwäbisch Hall über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten i. d. F. vom 25.10.2022 beschlossen:

§ 1

1.

In § 6 werden die Absätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

„1) Beim Erwerb/Bezug eines D-Ticket JugendBW stellen für Schüler nach Abs. 2 Nr.1 und 2 die Kosten des D-Ticket JugendBW den Eigenanteil dar.

2) Ansonsten ist zu den notwendigen Beförderungskosten je Beförderungsmonat ein Eigenanteil

1. von 44,00 Euro von Schülern der Gymnasien sowie von Schülern der Kollegs, Berufskollegs, der Abendgymnasien, der Oberstufe der Berufsoberschulen und der Berufsschulen, der Freien Waldorfschulen und Gemeinschaftsschulen jeweils ab Klasse 5, von Realschülern, Abendrealschülern, Schülern des Berufsgrundbildungsjahres und Berufsvorbereitungsjahres und der Berufsfachschulen sowie von Werkrealschülern der Klasse 10 und
2. von 41,00 Euro von Grundschulern, Hauptschülern, Werkrealschülern der Klassen 5 bis 9, Schülern der Klassen 1-4 der Freien Waldorfschulen und der Gemeinschaftsschulen sowie von Schülern mit anerkanntem Förderschwerpunkt Lernen

zu entrichten.

Schuldner sind die volljährigen Schüler bzw. der Personensorgeberechtigte. Sie gelten als Gesamtschuldner. § 44 Abgabenordnung findet sinngemäß Anwendung.“

2.

In § 17 Schülerzeitfahrausweise wird die Abkürzung „LWJT“ durch „D-Ticket JugendBW“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft.

Schwäbisch Hall, den

Gerhard Bauer

Landrat